

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
für den Bebauungsplan Nr. 13.11
Hennef (Sieg)- Söven, Feuerwehr
(Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 23. Juli 2018

erstellt
im Auftrag von:

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biologe Dr. C. Mükschel
Dipl.-Biologe R. Thierfelder

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	2
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Schutzgebiete	4
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	5
3 Ergebnisse.....	7
3.1 Geländebegehung.....	7
3.2 Auswertung vorliegender Daten	11
3.3 Tiergruppe Fledermäuse	11
3.4 Tiergruppe Vögel.....	12
3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien	15
3.6 Tiergruppe Schmetterlinge	15
4 Zusammenfassende Bewertung	15
5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung.....	16
6 Literatur/ URLs	16
Anhang	17
A) Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg	17
B) Fotodokumentation	19

1 Ausgangslage und Auftrag

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – „Söven, Feuerwehr“ randlich der Ortslage von Söven, nördlich der Landesstraße 331. Im Plangebiet soll ein Standort der Feuerwehr etabliert werden. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet) kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob die Planung Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).



Abbildung 1: Übersicht über das Gebiet des B-Plans im Bereich der Ortslage von Söven (unmaßstäbliche Darstellung). Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) und Stadt Hennef.



Abbildung 2: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes nördlich der L 331 in der Ortslage von Söven (rot umrandet), unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL).

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers)

führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52092>, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) im Juni 2018 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5209/2 Siegburg ergab das in Tabelle 2 (siehe Anhang A) dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach relevanten Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs zu erwarten sind.

Geländebegehung und durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen am 20.4., 11.6. und 13.07.2018 drei Erfassungstermine (Dauer jeweils ca. 2,5 Stunden, 2 x vormittags/ 1 x nachmittags bei trockener und warmer Witterung) durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen wurden alle beobachteten Vogelarten notiert (Tabelle 1). Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.

Die im Plangebiet vorhandenen Einzelgehölze wurden im Hinblick auf Sonderstrukturen (Baumhöhen, Astabbrüche usw.) betrachtet. Bei dem Vorhandensein von Höhlungen oder ähnlichen Strukturen wurde zunächst nach Spuren einer möglichen Besiedlung, wie z.B. Kot, Gewölle, Nahrungsreste oder auch bettelnden Jungvögeln oder Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot- oder Urinspuren) gesucht. Abschließend wurden am 13.07.2018 die Baumhöhlen, die in einer maximalen Höhe von 2,5 m über Grund lagen, mit einer Endoskopkamera (Powerfix PEK 2.3) detailliert auf Hinweise einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse untersucht.

Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Tabelle 2 (siehe Anhang) ermittelten Arten abgeschätzt. Beobachtungen von Tierarten wurden notiert.

Biototypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biototyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein. Die im Rahmen der Begehung erfassten Daten wurden hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des (Bau-)Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: direkte Habitatverluste (Einzelgehölze, Intensivgrünland/ Weideflächen), Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

3.1 Geländebegehung

Biotop- und Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich randlich der Ortslage von Söven, nördlich der Landesstraße 331 (Abb. 3). Die Fotos 1 bis 19 (siehe Anhang B Fotodokumentation) geben einen Überblick über die allgemeinen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Einige der Fotos geben Detailansichten zu den Gehölzen und deren Sonderstrukturen im Plangebiet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen großflächigen Grünlandbereich mit Intensivnutzung (Mahdflächen, Fotos 1, 13, 19), der westliche Randbereich sowie die dort anschließenden Bereiche werden als Pferdeweide genutzt. In diesem Grünlandbereich sind insgesamt 5 mittelalte bis ältere Einzelgehölze eingestreut (1 x Birne, 1 x Walnuss, 3 x Apfel sowie mittig und am westlichen Rand des Gebietes insgesamt 7 Gehölz-Nachpflanzungen von Apfel, Pflaume, Kirsche und Walnuss (im Luftbild nicht dargestellt), siehe Abb. 3 und Fotos 1, 2, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14).

Im Einzelnen handelt es sich dabei um einen Apfelbaum (Foto 7) und einen Birnbaum (Foto 8) im Süden der Fläche, weiter in Richtung Nordosten findet sich ein Walnussbaum (Foto 2). Foto 1 zeigt diese drei Gehölze in der Übersicht in Blickrichtung Nordwest.

Weiterhin schließen sich in Richtung Norden zwei weitere Apfelgehölze an (Fotos 9 und 14). Eines der beiden Apfelgehölze (Foto 9) ist abgängig und weist einen entsprechend geringen Belaubungsgrad auf. Dieses Gehölz zeigt Spuren von Spechten (abgeplatzte Rinde, siehe Foto 10), jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung. Baumhöhlen weist dieses Gehölz nicht auf.

Ein auf dem Luftbild erkennbares Gehölz existiert nicht mehr (Abb. 3, siehe X-Markierung). In diesem Bereich wurde eine Gehölz-Nachpflanzung vorgenommen. Alle weiteren oben angeführten Gehölz-Nachpflanzungen finden sich am nordwestlichen Rand des Plangebietes (Fotos 11, 12, 13).

Nordwestlich, nordöstlich und östlich wird das Plangebiet von Grünlandflächen umgeben (Abb. 3). Unweit in Richtung Norden schließt sich in einem Streifen Wohnbebauung an. Im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich außerhalb des Plangebietes ein weiterer Apfel- sowie ein Walnussbaum (Foto 17). Der Walnussbaum ragt mit seinem randlichen Kronenbereich in das Plangebietes (Abb. 3). Die beiden angeführten Gehölze weisen Sonderstrukturen in Form von Baumhöhlen und Spalten auf (Foto 18).

Insgesamt befinden sich 5 mittelalte bis alte Gehölze innerhalb des Plangebietes. Diese wurden an drei Terminen im Hinblick auf Baumhöhlen sowie mögliche dort brütende Vogelarten untersucht. Weiterhin wurde auf Hinweise welche sich durch eine Nutzung von Fledermäusen ergeben, geachtet.

Artenschutzfachlich relevante Quartierpotenziale (qualitative Merkmale) im Sinne von Baumhöhlen konnten an **zwei Gehölzen** ermittelt werden (siehe Abb. 3, Gehölze mit roter Kreismarkierung).

Der Walnussbaum (südliches Gehölz in Abb. 3, Foto 2) weist insgesamt 5 Höhlungen und einige Totholzäste auf (siehe Fotos 3, 4, 5, 6). Bei den Höhlungen handelt es sich in drei Fällen um kleinere Astabbrüche mit nur geringen Vertiefungen von wenigen Zentimetern. Bei einer Höhlung handelt es sich um einen ausgefaulten Astabbruch. Dadurch ist eine Höhlung von ca. 14 cm Breite und ca. 30 cm Tiefe entstanden. Die Höhlung ist jedoch durch die senkrechte Lage der Witterung (Niederschlag) ausgesetzt und daher eher ungünstig für die Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse. Eine weitere Ausfaltung befindet sich im Bereich des Stammfußes, diese ist ca. 20 cm breit und ca. 50 cm hoch.

Der Apfelbaum (nördliches Gehölz in Abb. 3, Foto 14) weist Spuren älterer Pflegeschnitte auf, daraus resultieren leichte Vertiefungen an den ehemaligen Schnittstellen. Ein Astabbruch stellt sich als Totholzast dar, der über eine Länge von ca. 0,5 m eine halbhöhlenartige Struktur bildet.

An beiden Gehölzen bzw. den dortigen Sonderstrukturen **konnten keine Hinweise auf eine aktuelle oder eine vormalige Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse ermittelt** werden.

Da die Gehölze locker auf der Fläche verteilt sind und ein gewisses Quartierpotenzial aufweisen, wird empfohlen - soweit dies planungstechnisch umsetzbar ist - Einzelgehölze zu erhalten bzw. in die weiteren, konkreten Planungen zu integrieren.

Die übrigen Gehölze sowie die Gehölz-Nachpflanzungen im Plangebiet (1 x mittig sowie 6 x im westlichen Randbereich des Gebietes), weisen aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung bzw. ihres Alters und entsprechend fehlenden strukturellen Ausprägung keine Nist-/ Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner auf (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Tabelle 2).

Für zahlreiche Freibrüter stellen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze geeignete Strukturen zur Verfügung. Zudem stellen die Gehölzstrukturen ein günstiges Nahrungsangebot (Früchte, Insekten) für zahlreiche Vögel zur Verfügung.

Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen - intensiv genutzte Grünlandbereiche sowie Gehölze, z.T. mit ausgeprägten Sonderstrukturen - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **geringer bis mittlerer (Grünland) bis mittlerer/ hoher (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren** (Einstufung: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotypen und insbesondere aufgrund der vorliegenden Nutzung als intensiv genutzte Mahdfläche (im westlichen Bereich als Pferdeweise) auszuschließen. Im Rahmen der Begehungen konnten keine seltenen oder im Bestand gefährdeten Arten ermittelt werden.

Der betrachtete Bereich stellt aufgrund des Flächenumfanges keinen Kernlebensraum für die in Tabelle 2 im Anhang dargestellten Tiergruppen dar. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (Tab. 2) ist vor dem Hintergrund der räumlichen Situation sowie der relativen Strukturarmut im Gebiet unwahrscheinlich. Die Einzelgehölze stellen relativ isolierte Elemente auf der Fläche dar.



Abbildung 3: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes nördlich der L 331 in der Ortslage von Söven (rot umrandet), unmaßstäbliche Darstellung. Markiert sind die beiden Gehölze (im Süden Walnuss und im Norden Apfel) mit Sonderstrukturen (Kreismarkierung) sowie das nicht mehr vorhandene Gehölz (X-Markierung). Details siehe Textfassung. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Die Tabelle 2 im Anhang zeigt, dass aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die vorhandenen Gehölze im Plangebiet wurden entsprechende Untersuchungen vor Ort durchgeführt. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen und deren Ausprägung meist nicht oder nur im geringen Maße deckungsgleich.

3.3 Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Die Gehölze im Plangebiet weisen an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus und Braunes Langohr) betrachtenswert sind (Fotos 3 bis 6 und 15, 16). Allen weiteren Gehölzen im Plangebiet fehlen derartige Sonderstrukturen, bzw. es sind aufgrund der vorliegenden Altersklassen noch keine solchen ausgebildet.

Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet durch Fledermäuse (z.B. Kot oder Urinspuren) konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen und auch im Rahmen der durchgeführten Kontrolle am 13.7. mittels Endoskopkamera nicht erbracht werden.

Durch die Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitats von Fledermäusen denkbar (Grünland, Gehölze). So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung (Intensivgrünland, geringer Anteil krautiger Arten usw.) keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biotoptypen mit vergleichbaren Habitatstrukturen insbesondere nördlich und westlich des Plangebietes.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können für die Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.4 Tiergruppe Vögel

Während der Begehungen konnten im Plangebiet sowie den angrenzenden Flächen insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Entsprechend den vorliegenden Biotopstrukturen handelt es sich dabei um weitgehend commune, weit verbreitete Arten.

Im unmittelbaren Plangebiet konnten keine Nester von Vogel-Freibrütern oder Halb-Höhlenbrütern ermittelt werden. Größere und damit auffälligere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Planungsgebiet und auch im unmittelbaren Umfeld nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht auffindbar.

Innerhalb des Plangebietes konnten an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche etc.) und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter, wie z.B. für Spechte (Fotos 3 bis 6, 16), ermittelt werden. Weiterhin fanden sich an einem Gehölz Spuren von Spechten (abgeplatzte Rinde, siehe Foto 10). Eine aktuelle Besiedlung von Gehölz-Sonderstrukturen konnte im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden (s.o.).

Die im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen (Intensiv-Grünland) stellen potenzielle Nahrungs-, jedoch kaum adäquate Bruthabitate für Vögel dar. Mögliche Bruthabitate, zumindest für Freibrüter, ergeben sich durch die Gehölze.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Elstern etc. konnten im Rahmen der Begehungen nachgewiesen werden (Tabelle 1). Sie haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz und finden hier daher keine weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen werden weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Tabelle 1: Während der drei Begehungen festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet sowie angrenzenden Bereichen und deren eingeschätzter Status. Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel, Nutzung Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche als Teil des Bruthabitates, N – Nahrungsgast; Rote Liste D / NRW: 0 - ausgestorben oder verschollen, R - durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - nicht gefährdet, S - Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), U - Unregelmäßiger Vermehrungsgast; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-NRW	RL-D	VSR	BNatSchG	Status	Art benötigt folgende Strukturen zur Fortpflanzung bzw. Reproduktion
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	N	Wälder, Parks, Gärten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	(N)	Offene Kulturlandschaft, Siedlungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	(B)	Höhlenbrüter, Gärten, Laubwald
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3		§	(N)	Busch-, Heckenlandschaften
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		0		§	(N)	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Parks, Gärten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	N	Wälder aller Art, Gärten, Parks
Elster	<i>Pica pica</i>				§	N	Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Hecken, Büschen, Waldränder
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	N	Wälder aller Art, Gärten, Parks
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V		§	(B)	Höhlenbrüter, Streuobst, Siedlungsbereich
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	3		§	(B)	Offenland, Grünland
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V		§	(B)	Höhlen-, Halbhöhlenbrüter, alter Baumbestand, Streuobstwiesen, Parkanlagen, lichte Laubwälder
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		§	(B)	Halboffene Heckenlandschaft
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				§	N	Waldränder, Obstgärten, Heckenlandschaften
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§	(N)	Höhlenbrüter, Ränder von Laub-, Mischwald, Parkanlagen, Streuobstwiesen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V		§	N	Siedlungsbereich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	(B)	Höhlenbrüter, Gärten, Laub-, Nadelwald
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			§§	N	Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	0	3		§	N	Häuser, Felswände
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	N	Offene Kulturlandschaft, Waldränder, Parks
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	N	Laubwälder, Parks, Gärten
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3		Anh.I: VSG	§§	N	Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	N	Gebüsch, Hecken, Unterholz
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*S			§	N	Koloniebrüter, Offene Kulturlandschaft, Grünland, Waldränder, Parks
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	N	Wälder, Parks, Gärten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		§	(B)	Höhlenbrüter in Laubwäldern, Gärten, Parks
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				§	N	Waldränder, Obstgärten, Heckenlandschaften
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS			§§	N	Hohe Gebäude, Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§	N	Wälder, Parks, Gärten

Für einige potenziell vorkommende (Tab. 2) bzw. durch die Begehungen auch nachgewiesene Arten (Tab. 1), insbesondere für die Offenlandarten (z.B. die in Tabelle 2 angeführten Arten Feldlerche, Feldsperling sowie die beiden Schwalbenarten), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und ggf. zu randlichen Habitatverlusten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 2 aufgeführten Greifvögel Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und den Waldkauz kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Intensität Grünlandflächen sowie die darin eingestreuten Gehölzstrukturen als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen.

Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen, durch die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes (bezogen auf die Ansprüche der angeführten Vogelarten) und durch die Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes wird das Plangebiet als mögliches Nahrungs- bzw. Jagdhabitat bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte bzw. umgebende Flächen sind im Gebiet für alle oben angeführten Arten gegeben.

Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So können z.B. das Vorkommen respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tabelle 2 angeführten Arten (z.B. für die angeführten Spechtarten) im Plangebiet trotz vereinzelt vorhandener bzw. halbwegs geeigneter Habitatstrukturen aufgrund der durchgeführten Begehungen und Untersuchungen aktuell ausgeschlossen werden.

Viele der ermittelten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Eine Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde dem Nestbau vorgreifen und das potenzielle Brutgeschäft räumlich verlegen, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Rodungen von Gehölzen dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.

Unter Beachtung der zuvor angeführten Vorgabe (Zeitfenster der Rodungen) kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit eingestreuten Gehölzen. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitats (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitats betroffen sind. Auf Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen. Analoges gilt für die Tiergruppe der Reptilien. Diese Artengruppe benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä.. Diese Strukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

3.6 Tiergruppe Schmetterlinge

Die beiden Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling benötigen als Lebensraumstrukturen (blütenreiche) Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen bzw. trockenere Randbereiche von Bächen und Gräben. Die beiden Arten sind in hohem Maße an das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gebunden. Diese Art sowie die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Tagfalterarten ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (siehe Abb. 1 bis 2), welches sich randlich der Ortslage von Söven befindet, kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der durchgeführten drei Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im

Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahme** zur Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden kann (siehe Punkt 5). Die Abarbeitung von ggf. vorliegenden Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, wird vorausgesetzt.

5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

Anhang

A) Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten für den Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25) 5209 Siegburg: Auflistung der planungsrelevanten Arten; Erhaltungszustand in NRW: S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig. **Quelle der Grunddaten:** www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff Juni 2018).

Tiergruppe/ Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Messtischblatt	Erhaltungszustand in NRW	Fortpflanzung-/ Ruhestätten der Art im U-Gebiet wahrscheinlich auszuschließen (x)	Relevanz des U- Gebiet für die Art (-keine, x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	X
Vögel					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	(X)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	XX ggf. Nahrungshabitat
<i>Dryocopus medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	XX ggf. Nahrungshabitat
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	X	-

		vorhanden			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	(X)
Amphibien					
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X	-
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhande	G	X	-
Schmetterlinge					
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X	-
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X	-

B) Fotodokumentation



Foto 1: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Nordwesten. Erkennbar sind die Grünlandfläche sowie drei Gehölze (v.l.n.r.: Birne, Apfel und Walnuss). Links im Foto ist die L 331 zu erkennen.

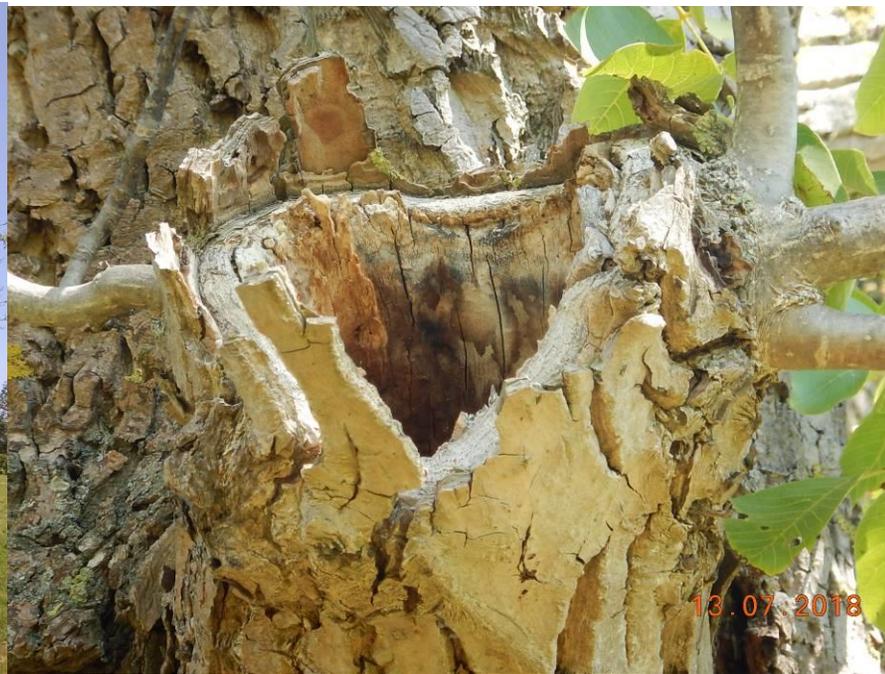


Foto 2: Walnusssbaum im südlichen Bereich des Plangebietes.

Fotos 3, 4, 5, 6: Detailansichten über die vorhandenen Sonderstrukturen des Walnusssbaumes (siehe Foto 2). Details siehe Textfassung.





Foto 7: Apfelbaum im südlichen Bereich des Plangebietes (ohne Sonderstrukturen).

Foto 8: Birnbaum im südlichen Bereich des Plangebietes (ohne Sonderstrukturen). Im Hintergrund ist die L 331 zu erkennen.



Fotos 9, 10: Apfelbaum im mittleren Plangebiet. Das Gehölz weist keine ausgeprägten Sonderstrukturen auf. Die Detailansicht (Foto 10) zeigt Spechtspuren am Stammbereich.

Foto 11: Junger Walnussbaum im südwestlichen Bereich des Plangebietes (=Gehölz-Nachpflanzung ohne Sonderstrukturen). Im Hintergrund ist die L 331 zu erkennen.

Fotos 12, 13: Gehölz-Nachpflanzungen im westlichen Randbereich (Foto 12) sowie mittig (Foto 13) im Plangebiet. Details siehe Textfassung.



Foto 14: Apfelgehölz im nördlichen Bereich des Plangebietes.

Fotos 15, 16: Detailansichten zu Sonderstrukturen an dem Apfelgehölz (siehe Foto 14). Details siehe Textfassung.



Fotos 17, 18: Walnusssbaum im nördlichen Bereich knapp außerhalb des Plangebietes. Der Kronenbereich ragt in das Plangebiet hinein. Detailansicht (Foto 18) vorhandener Sonderstrukturen an dem Gehölz.

Foto 19: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Norden. Erkennbar sind das Grünland und mittig am Horizont der Walnusssbaum dessen Kronenbereich in das Plangebiet hineinragt (rot markiert, siehe Foto 17).

Notizen